# Das Sprengmittelgesetz 2010 und die Sprengmittellagerverordung 2011

# 1. Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG)

Nach immerhin mehr als 75 Jahren wurde das Schieß- und Sprengmittelwesen in Österreich neu geregelt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 trat das Sprengmittelgesetz 2010 in Kraft¹. Der aus den beiden Teilen Allgemeine und Besondere Bestimmungen bestehende Gesetzestext gliedert sich in insgesamt 49 Paragraphen und regelt die Herstellung, die Verarbeitung, den Handel, den Erwerb, den Besitz, die Verbringung, die Ein- und Durchfuhr, das Lagern, das Überlassen das Entsorgen sowie das Vernichten von Schieß- und Sprengmitteln². Als Schießmittel bezeichnet das Gesetz "... jedes Treibmittel, das dem Wesen nach für den Antrieb von Geschoßen bestimmt ist – insbesondere Schwarzpulver …" und unter dem Begriff Sprengmittel versteht das Gesetz Sprengstoffe oder Zündmittel (dienen der Zündung eines Sprengstoffes)³.

Als wesentlicher Bestandteil kirchlicher und weltlicher Feste pflegen die Schützen des Landes Salzburg seit etwa 400 Jahren das Lärmbrauchtum – in diesem Zusammenhang kommen auch Schieß- und Sprengmittel zum Einsatz. Aus diesem Grund wirkt sich das Sprengmittelgesetz 2010 hier unmittelbar aus. Neben allgemeinen Begriffsdefinitionen und den Begriffsbestimmungen zu Jugendlichen<sup>4</sup>, Verlässlichkeit<sup>5</sup> bzw. Verlust<sup>6</sup>, Entsorgung und Vernichtung<sup>7</sup> sind die nunmehr gültigen Bestimmungen der Themenkreise Erwerb und Besitz bzw. Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln von besonderem Interesse und werden im Nachfolgenden kurz beleuchtet.

Im Gegensatz zum § 22 – Besitz und Erwerb von **Spreng**mitteln (lässt keinerlei Ausnahmen zu) – sieht der § 23 – Besitz und Erwerb von **Schieß**mitteln – für Schützenkompanien relevante Ausnahmen vor. So ist für

- den Erwerb und Besitz von max. 10 kg Schießmittel (= Kleinmenge) sowie
- traditionelle Schützenvereinigungen und deren Mitglieder KEINE behördliche Bewilligung (= Schießmittelschein) erforderlich<sup>8</sup>, d. h. die Beantragung der behördlichen Bewilligung entfällt.
- § 26 Bestellung eines Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel sieht vor, dass "… juristische Personen … einen Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel zu bestellen haben und dies (lt. § 48 Übergangsbestimmungen bis spätestens 30.6.2010) der Behörde anzuzeigen haben." <sup>9</sup> Jede Schützenkompanie stellt eine "juristische Person" dar, theoretisch müsste daher jede Schützenkompanie einen entsprechenden Beauftragten benennen. Auf Anfrage teilte die Sicherheitsdirektion Salzburg jedoch klärend mit, dass zweckmäßigerweise nur jene Schützenkompanien, die ein bewilligungspflichtiges Lager (mit mehr als 10 kg Belagsmenge) betreiben, die Meldung des Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel durchzuführen haben.
- § 28 Überlassen von Schieß- und Sprengmitteln<sup>10</sup>, § 33 Verzeichnisse<sup>11</sup> und § 34 Lagerung<sup>12</sup> haben auf Schützenkompanien dann keine Auswirkung, wenn Kleinmengen aufbewahrt werden sollen.

# Das Sprengmittelgesetz 2010 und die Sprengmittellagerverordung 2011

§ 35 – Lager – informiert konkret über die Bewilligungspflicht von Lagern mit einer Höchstbelagsmenge bis zu 10 t und sieht vor, dass nähere Bestimmungen zur Lagerung von Kleinmengen in einer eigenen Verordnung des BM f. Inneres festzulegen sind.

## 2. Verordnung der Bundesministerin für Inneres über Lager für Schieß- und Sprengmittel (Sprengmittellagerverordnung – SprLV)

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 trat die lt. § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 geforderte Sprengmittellagerverordnung in Kraft. Der Verordnungstext gliedert sich in 5 Abschnitte, informiert über allgemeine Bestimmungen, beschreibt die Beschaffenheit ober- sowie unterirdischer Lager und regelt die bewilligungsfreie Aufbewahrung<sup>13</sup>.

Aufbauend auf die §§ 1 – 11, die Grundlegendes zu Begriffsbestimmungen, Schutzmaßnahmen, Betriebsvorschriften, usw. definieren, eröffnet § 12 – Zulässigkeit von Ausnahmen<sup>14</sup> – die Möglichkeit zu individueller Umsetzung, soferne alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

§ 23 – Aufbewahrung von Kleinmengen – sieht nun vor, dass Schieß- oder Sprengmittel bis zu einer Höchstmenge von 10 kg (Kleinmenge) "... außerhalb bewilligter Lager in einem geeigneten Raum gelagert werden" dürfen¹5. Die bisherige Einschränkung "... neben oder unmittelbar über oder unter dem Raum dürfen sich keine Wohnräume und sonstigen Räume zum Aufenthalt von Personen befinden …" entfällt und ist nun erst ab der Lagerung bis zu einer Höchstmenge von 26 kg (geringe Menge) relevant¹6. Abs. (6) ermöglicht schließlich die Lagerung von Schießmittel-Kleinmengen in einem verschlossenen Fahrzeug "... für die unbedingt erforderliche Dauer …" von "... Schießwettbewerben oder vergleichbaren Veranstaltungen." Auf Anfrage informierte die Sicherheitsdirektion Salzburg, dass damit auch das im Rahmen kirchlicher bzw. weltlicher Feste ausgeübte Lärmbrauchtum gemeint ist.

### 3. Schlussbemerkungen:

Die ersten Entwürfe zum Sprengmittelgesetz 2010 sahen sehr strenge Bestimmungen zum Themenbereich Schieß- und Sprengmittelwesen vor – diese hätten mittelfristig das Ende des Festschützenwesens im Land Salzburg bedeutet. Auf wesentliches und unermüdliches Betreiben von Schützenhauptmann Herbert Handlechner (Prangerstutzenschützen Mattsee) gelang es in zahlreichen, konstruktiven Besprechungen des Landesverbandes der Salzburger Schützen mit der Sicherheitsdirektion Salzburg, praxistaugliche Bestimmungen einzubringen und damit das mittlerweile auch in die nationale Liste des Immateriellen Weltkulturerbes<sup>17</sup> aufgenommene Salzburger Festschützenwesen im Sprengmittelgesetz 2010 zukunftsweisend zu verankern.

#### **Hinweis:**

Die obigen Ausführungen verstehen sich als unverbindlich und stellen lediglich Hinweise für Veranstaltungen im Bundesland Salzburg dar – diesbezüglich wird durch den Verfasser des Artikels keine wie immer geartete Gewähr in juristischer Hinsicht übernommen.

# Das Sprengmittelgesetz 2010 und die Sprengmittellagerverordung 2011

<sup>1</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112184/NOR40112184.html (7.7.2011), 2011

<sup>2</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

 $\underline{\text{http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112185/NOR40112185.html}}\ (7.7.2011),\ 2011$ 

<sup>3</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112187/NOR40112187.html (7.7.2011), 2011

<sup>4</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112188/NOR40112188.html (7.7.2011), 2011

<sup>5</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112189/NOR40112189.html (7.7.2011), 2011

<sup>6</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112191/NOR40112191.html (7.7.2011), 2011

<sup>7</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112193/NOR40112193.html (7.7.2011), 2011

<sup>8</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112207/NOR40112207.html (7.7.2011), 2011

<sup>9</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112210/NOR40112210.html (7.7.2011), 2011

<sup>10</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112212/NOR40112212.html (7.7.2011), 2011

<sup>11</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112217/NOR40112217.html (7.7.2011), 2011

<sup>12</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40112218/NOR40112218.html (7.7.2011), 2011

<sup>13</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40126276 (7.7.2011), 2011

<sup>14</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40126259/NOR40126259.html (7.7.2011), 2011

<sup>15</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40126270/NOR40126270.html (7.7.2011), 2011

<sup>16</sup> Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):

 $\underline{\text{http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40126264/NOR40126264.html}} \ (7.7.2011), \ 2011$ 

 $^{\rm 17}$ Österreichische UNESCO-Kommission – Immaterielles Kulturerbe in Österreich:

 $\underline{\text{http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.p1?eid=38\&lang=de}}\ (26.2.2013),\ 2011$